

Kantonsratsbeschluss

Vom 29. Januar 2014

Nr. RG 190/2013

Totalrevision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 92 und 128 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 29. Oktober 2013
(RRB Nr. 2013/1982)

beschliesst:

I.

1. Allgemeines

§ 1 *Gegenstand und Zweck*

¹ Dieses Gesetz bestimmt die kantonalen Ruhetage und regelt den Schutz der öffentlichen Ruhe an diesen Tagen.

§ 2 *Ruhetage*

¹ Als kantonale Ruhetage gelten:

- a) die Sonntage;
- b) die Feiertage: Neujahr, Auffahrt, 1. Mai ab 12.00 Uhr, Eidgenössischer Bettag, sowie - mit Ausnahme Bezirk Bucheggberg - Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen;
- c) die hohen Feiertage: Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Weihnachten.

² Die Einwohnergemeinden können zusätzliche kommunale Ruhetage bezeichnen.

2. Zulässige Tätigkeiten und Veranstaltungen

§ 3 *Grundsatz*

¹ An kantonalen und kommunalen Ruhetagen sind Tätigkeiten und Veranstaltungen untersagt, welche am jeweiligen Ruhetag die öffentliche Ruhe stören.

² Störungen des öffentlichen Gottesdienstes sind stets unzulässig.

³ An hohen Feiertagen sind insbesondere untersagt:

- a) Schiessübungen;
- b) Sportveranstaltungen jeder Art;
- c) öffentliche Veranstaltungen und Umzüge;
- d) das Überfliegen von Ortschaften mit Motorflugzeugen zu Sportzwecken.

¹⁾ BGS [111.1](#).

§ 4 *Generelle Ausnahmen*

¹ Tätigkeiten, die gemäss Bundesrecht vom Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen sind¹⁾ oder für die eine entsprechende Bewilligung nach Bundesrecht vorliegt²⁾, sind unter möglicher Wahrnehmung der Ruhe erlaubt.

² Gastwirtschaftliche Tätigkeiten und die Öffnung von Geschäften beurteilen sich nach dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom ...³⁾.

§ 5 *Ausnahmen bei Dringlichkeit*

¹ Dringliche Tätigkeiten, deren Verrichtung keinen Aufschub dulden, dürfen unter möglicher Wahrung der Ruhe vorgenommen werden.

§ 6 *Ausnahmebewilligungen im Einzelfall*

¹ Die zuständige Behörde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

3. Strafbestimmung

§ 7 *Strafbestimmung*

¹ Wer die Vorschriften dieses Gesetzes oder der zugehörigen Verordnung verletzt, wird mit einer Busse bis 5'000 Franken bestraft.

4. Vollzug und Rechtspflege

§ 8 *Vollzug*

¹ Dieses Gesetz wird vom Regierungsrat vollzogen.

² Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung mit den Ausführungsbestimmungen und bezeichnet darin die zuständigen Stellen.

§ 9 *Verfahren und Rechtsschutz*

¹ Verfahren und Rechtsschutz richten sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970⁴⁾.

² Soweit neben einer Bewilligung nach § 6 eine solche nach dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz⁵⁾ erforderlich ist, koordiniert die zuständige Behörde die Verfahren und eröffnet die Bewilligungen in einem Entscheid.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 24. Mai 1964⁶⁾ (Stand 1. Oktober 2010) wird aufgehoben.

¹⁾ Bundesgesetz über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (Arbeitszeitgesetz, AZG) vom 8. Oktober 1971 (SR 822.21); Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ARGV 2) vom 10. Mai 2000 (SR 822.112).

²⁾ Artikel 17 und 19 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 (SR 822.11).

³⁾ §§ 5 ff. und 9 ff. des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) vom ..., BGS...

⁴⁾ BGS [124.11](#).

⁵⁾ BGS

⁶⁾ BGS [512.41](#).

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Peter Brotschi

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Departemente (5)

Gerichtsverwaltung

Staatskanzlei (ENG, STU, ROL)

Amtsblatt (Referendum)

GS

BGS

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste (951/2014)